



PRÄAMBEL

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Beschlüsse ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozial-verträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und der HZD an die Zucht von Hovawarten.

Die HZD Zuchtwart Gremiumsbeschlüsse gelten neben der HZD Zuchtordnung.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| I. Allgemeines | 4 |
| II. Beschlüsse..... | 5 |
| 1. Allgemeines | 5 |
| 1.1. Farbverteilung | 5 |
| 1.2. Erhaltung der Zuchtbasis | 5 |
| 1.3. Übernahme von Hovawarten | 5 |
| 1.4. Ammenaufzucht | 5 |
| 1.5. Nachzuchtbeurteilung/Jüngstenbeurteilung | 5 |
| 1.6. Nachweis von Züchterseminaren..... | 5 |
| 1.7. Zuchtwarttagungen/Schulungen | 6 |
| 1.8. Ergänzung der Zuchtwartausbildungsordnung | 6 |
| 1.9. Zuchtwartausbildungsordnung: Schriftliche Berichte | 6 |
| 1.10. Zuchtwartausbildungsordnung: Zulassung zur Zuchtwart-Prüfung..... | 6 |
| 1.11. HD-Ergebnisse Nichtmitglieder HZD | 6 |
| 1.12. Inzuchtgrad | 6 |
| 2. Zuchtzulassung..... | 7 |
| 2.1. Besuch von Züchterseminaren/Seminare für Deckrüdenbesitzer..... 7 | 7 |
| 2.2. Züchterschulung | 7 |
| 2.3. Mitgliedschaft in der HZD..... | 7 |
| 2.4. Überprüfung der Zuchtverwendung von Zuchthunden aus Kollegialvereinen7 | 7 |
| 2.5. Besuch von Züchterseminare/Seminaren für Deckrüdenbesitzer..... | 7 |
| 2.6. 1. und 2. Deckakt eines Deckrüden | 7 |
| 3. Wurf | 8 |
| 3.1. Unterlagen Wurfeinreichung | 8 |
| 3.2. Mindestabstand Würfe | 8 |
| 3.3. Begrenzung der Würfe je Züchter und pro Jahr..... | 8 |
| 3.4. Mindestgewichte Welpen | 8 |
| 3.5. Anschriftenliste für Welpenkäufer | 8 |
| 3.6. Zwingerbesichtigungen – Besichtigung der Wurfstätte..... | 9 |
| 3.7. Außerplanmäßige Wurfkontrollen | 9 |
| 3.8. Mitgliedschaft der Welpenkäufer in der HZD | 9 |
| 3.9. Kennzeichnen der Welpen..... | 10 |
| 3.10. Einführung eines Welpenwesenstests bei Wurfabnahmen..... | 10 |
| 3.11. Einheitlicher Welpenpreis für einen Wurf..... | 10 |
| 3.12. Kautions für HD-Röntgen..... | 10 |
| 4. Deckrüden | 11 |

| | | |
|-------|--|----|
| 4.1. | Deckrüdeneinsatz | 11 |
| 4.2. | Deckrüdeneinsatz HZD | 11 |
| 4.3. | Deckschein | 11 |
| 4.4. | Vereins- oder grenzüberschreitende Deckakte..... | 11 |
| 4.5. | Freigabe eines Deckrüden nach 5 Deckakten | 12 |
| 4.6. | Deckentschädigung | 12 |
| 5. | Zuchthündin | 12 |
| 5.1. | Höchstalter erster Wurf einer Zuchthündin | 12 |
| 5.2. | Altersgrenze bei Hündinnen..... | 13 |
| 5.3. | Deckgenehmigung ; HD-Röntgen der Nachkommen..... | 13 |
| 5.4. | Anschreiben bei Nichterfüllens der 70%-Regelung | 13 |
| 5.5. | Gültigkeit von Deckscheinen..... | 13 |
| 5.6. | Regionalgruppenüberschreitende Deckakte..... | 14 |
| 5.7. | Deckscheine der RG-ZW | 14 |
| 5.8. | Reihenfolge der Deckrüden | 14 |
| 5.9. | Informationspflicht des Züchters gegenüber den Deckrüdenbesitzern..... | 14 |
| 6. | Zuchthygienische Maßnahmen..... | 14 |
| 6.1. | Überproportionale erbbedingte Zuchtfehler | 14 |
| 6.2. | Verfahren bei Rutenanomalien | 15 |
| 6.3. | Mindestalter HD-Röntgen | 15 |
| 6.4. | HD-Untersuchungsbögen | 15 |
| 6.5. | Kautions für HD-Röntgen..... | 15 |
| 6.6. | HD-Nomenklatur | 15 |
| 6.7. | Zuchthygienische Maßnahmen bei Katarakt..... | 15 |
| 6.8. | Zuchthygienische Maßnahmen bei Schilddrüsenerkrankungen (Hypothyreose) | 16 |
| 6.9. | Zuchthygienische Maßnahmen bei Herzerkrankungen | 16 |
| 6.10. | Zuchthygienische Maßnahmen bei Lebershunt | 16 |
| 6.11. | Solidaritätsfond | 16 |
| 6.12. | Blutdatenbank | 17 |
| III. | Schlussbestimmungen..... | 18 |
| § 1 | Nichtigkeit von Teilen dieser Beschlüsse | 18 |
| § 2 | Neue Beschlüsse | 18 |
| § 3 | Ausgesetzte Beschlüsse | 18 |
| § 4 | Änderungen von Beschlüssen..... | 18 |
| § 5 | Übernahme von Beschlüssen in die Zuchtordnung..... | 18 |
| § 6 | Streichung von Beschlüssen | 18 |
| § 7 | Inkrafttreten | 18 |
| IV. | Historie der Änderungen..... | 19 |

I. Allgemeines

Ein vom Zuchtausschuss oder der ZW-Tagung gefasster Beschluss gilt solange, bis er modifiziert oder aufgehoben wird (Stimmenmehrheit).

Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder, Zuchtwarte, Züchter und Deckrüdenbesitzer der Regionalgruppen der HZD **b i n d e n d** und müssen jeweils **u n v e r z ü g l i c h** in den Regionen umgesetzt werden.

Dies ist eine konsolidierte Zusammenfassung aus den Beschlüssen der Jahre 1991 bis 2011. Hierbei wurden die Inhalte und Aussagen zusammengeführt sowie neu nummeriert.

II. Beschlüsse

1. Allgemeines

1.1. Farbverteilung

Die prozentuale Farbverteilung der Farben in der Rasse soll beibehalten werden:

- sm - ca 60 %
- b - ca 30 %
- s - ca 10 %

1.2. Erhaltung der Zuchtbasis

Züchter, Deckrüdenbesitzer und Regionalgruppenzuchtwarte sind für den gleichmäßigen Einsatz aller Deckrüden zur Erhaltung der Zuchtbasis und -breite verantwortlich.

1.3. Übernahme von Hovawarten

Die Übernahme von Hovawarten aus anderen VDH-Vereinen (RZV oder Goslar) sowie aus dem Ausland (FCI-Länder wie z.B. Schweiz, Holland usw.) in das HZD-Zuchtbuch ist kostenpflichtig. Die Übernahmekosten sind von der ZB-Stelle vom Besitzer des Hundes einzuziehen.

1.4. Ammenaufzucht

Ein Formblatt als Mustervertrag bei Ammenaufzucht wird eingeführt.

1.5. Nachzuchtbeurteilung/Jüngstenbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung II kann künftig auch durch RG-ZW / ZL erfolgen.

1.6. Nachweis von Züchterseminaren

Einführung eines Teilnahmeheftes (Sachkundenachweis) für Seminare (Zuchtwarte, Züchter und Deckrüdenbesitzer).

1.7. Zuchtwarttagungen/Schulungen

Die VDH-Zuchtwarttagung oder die Fortbildungsseminare des VDH (auch der Landesverbände) müssen von den HZD-Zuchtwarten regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, besucht werden.

1.8. Ergänzung der Zuchtwartausbildungsordnung

zu Ziffer 10.1. Zuchtwartausbildungsordnung: Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung: Der Bewerber muss wenigstens zwei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe in der HZD nachweisen.

1.9. Zuchtwartausbildungsordnung: Schriftliche Berichte

Über die abgeleiteten Tätigkeiten sind schriftliche Berichte zu fertigen, die dem Lehrzuchtwart der Region innerhalb von vier Wochen vorzulegen sind.

1.10. Zuchtwartausbildungsordnung: Zulassung zur Zuchtwart-Prüfung

Der Antrag des Lehrzuchtwartes auf Zulassung des Anwärters zur Zuchtwart-Prüfung bedarf der Zustimmung des RG-Vorstandes.

1.11. HD-Ergebnisse Nichtmitglieder HZD

HD-Ergebnisse von Hunden von Nichtmitgliedern werden von der ZB-Stelle nach der PLZ des Hundebesitzers an die zuständige RG zugestellt. Der RG-ZW gibt dieses Ergebnis an den jeweiligen Hundebesitzer weiter, wobei der Rechnungsbetrag dann 35,- Euro beträgt. Sollte der Betrag nicht beim Besitzer einziehbar sein, werden die entstandenen Kosten beim Züchter geltend gemacht. Sind Beträge auch dort nicht einziehbar (z.B. Tod oder Austritt des Züchters), so trägt die RG die entstandenen nicht anderweitig einziehbaren Kosten.

1.12. Inzuchtgrad

In der HZD sind Verpaarungen nur bis zu einem Inzuchtgrad bis zu 6,25% zugelassen. Sollte ein Inzuchtgrad über 6,25% hinaus angestrebt werden, so ist eine Sondergenehmigung über das Zuchtwartgremium einzuholen. (siehe HZD-ZO Ziffer 4.1.4.)

2. Zuchtzulassung

2.1. ~~Besuch von Züchterseminaren/Seminare für Deckrüdenbesitzer~~

~~Deckrüdenbesitzer müssen alle 2 Jahre ein Züchterseminar besuchen.~~

~~Als gleichwertige Möglichkeiten sind Tagungen und Seminare von kynologischen Verbänden, Landesverbänden des VDH oder FCI Vereinen (z.B. SKG / Schweiz usw.) möglich
Ansonsten verliert der Deckrüde die Zuchtzulassung.~~

~~Wird durch Beschluss Nr. 2.5 abgelöst.~~

2.2. Züchterschulung

Diese sollen als Schulungen für Erstzüchter und Fortgeschrittene angeboten werden.

Kurs A: Deckakt, Geburt, Aufzucht usw.

Kurs B: Genetik, Erbkrankheiten usw.

2.3. Mitgliedschaft in der HZD

Züchter und Deckrüdenbesitzer müssen 1 Jahr Mitglied in der HZD sein, bevor eine Deckgenehmigung erteilt wird.

2.4. Überprüfung der Zuchtverwendung von Zuchthunden aus Kollegialvereinen

Zuchthunde aus Kollegialvereinen, deren Besitzer in die HZD wechseln, die bereits zuchtfähig sind, müssen vor ihrem ersten Zuchteinsatz in der HZD auf einer Körung vorgestellt werden.

2.5. Besuch von Züchterseminare/Seminaren für Deckrüdenbesitzer

Deckrüdenbesitzer sollen einmal in 2 Jahren ein Züchterseminar besuchen oder alternativ ihren Hovawart auf einer Körung oder Schau vorstellen. Die Nachweise sind an den RG-Zuchtwart weiterzuleiten.

2.6. 1. und 2. Deckakt eines Deckrüden

Deckrüden sollen beim 1. und 2. Deckakt an erster Stelle für den gewählten Deckakt stehen, um die Chance auf einen Zuchteinsatz zu erhöhen.

3. Wurf

3.1. Unterlagen Wurfeinreichung

Bei Einreichung von Wurfbesichtigungen/Wurfmeldungen an die Zuchtbuchstelle sind sämtliche erforderliche Unterlagen der Zuchthündin und des Deckrüden

- Kopien der
- Ahnentafeln
- 2 Zuchtschauen
- 2 bestandene Körungen
- Teilnahmebestätigung Züchterseminar
- HD-Bescheid und Prüfungsunterlagen
- Schilddrüsenuntersuchungsergebnis

beizufügen.

3.2. Mindestabstand Würfe

Sind in einem Zwinger mehrere Zuchthündinnen gleich welcher Rassen, müssen zwischen den Wurf Tagen mindestens 4 Wochen liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Zuchtleiter (Sondergenehmigung).

3.3. Begrenzung der Würfe je Züchter und pro Jahr

In einem Zwinger dürfen nur 2 Würfe im Jahr gezogen werden. Das gilt auch für andere Rassen, die im Familienbesitz/Lebensgemeinschaften gehalten werden.

3.4. Mindestgewichte Welpen

Bei der Welpenabgabe im Alter von 8 Wochen sollen die Welpen bei Rüden ein Mindestgewicht von 7 kg und bei Hündinnen von 6 kg haben. Das Mindestgewicht darf bei maximal der Hälfte der Welpen eines Wurfes um bis zu 500 gr. unterschritten werden (Toleranzgrenze)

Bei Nichteinhaltung der beschlossenen Welpenmindestgewichte bei der Wurfabnahme in der 8. Woche (Hochrechnen bis Abgabe) ist der Wurf vom ZW nicht abzunehmen. Die Wurfabnahme hat dann erneut nach Erreichens der geforderten Gewichte der Welpen auf Kosten des Züchters zu erfolgen.

3.5. Anschriftenliste für Welpenkäufer

Jeder Züchter ist verpflichtet, eine Anschriftenliste seiner Welpenkäufer an seinen zuständigen

Regionalgruppen-ZW sowie der Zuchtbuchführerin zu übergeben bzw. zu übersenden (s. Formblatt und Ziff 7.4 der ZO)

3.6. Zwingerbesichtigungen – Besichtigung der Wurfstätte

Bei allen anstehenden Wurfabnahmen sind alle, auch die bestehenden alten Zwinger nach neuem Zwingerbesichtigungsformular neu abzunehmen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen Züchter umgezogen sind.

3.7. Außerplanmäßige Wurfkontrollen

Die ZW haben jederzeit die Möglichkeit, auch außerplanmäßige Wurfkontrollen vorzunehmen und zwar insbesondere dann, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. erster Wurf eines Züchters, überdurchschnittlich viele Welpen, gesundheitliche Probleme bei Hündin und/oder Welpen usw.) als erforderlich angesehen wird.

3.8. Mitgliedschaft der Welpenkäufer in der HZD

~~Mindestens 50 % der Käufer der letzten beiden Würfe eines Züchters müssen vom 01.01.2010 an, nachweislich Mitglied in der HZD werden bzw. sein. Auslandsmitgliedschaften in FCI-Vereinen oder Kollegialvereinsmitgliedschaften können bei Nachweis der Mitgliedschaft durch den Züchter, mitgezählt werden. Zur Verdeutlichung wird eine „Hitliste Welpenkäufer – HZD-Mitgliedschaft“ (Anzahl HZD-Mitglieder pro Wurf) geführt.~~

Dieser Beschluss wird bis zum Jahr 2015 ausgesetzt. Es erfolgt einer Überprüfung der Mitgliedschaften zum Jahresende 2014. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung. Diese Regelung soll rückwirkend für Würfe ab dem 1.1.2014 bis zum 31.12.2014 gelten. Danach wird neu entschieden.

Mindestens 50 % der Käufer der letzten beiden Würfe eines Züchters sollten vom 19.11.2012 an, nachgewiesenermaßen Mitglied in der HZD werden bzw. sein. Auslandsmitgliedschaften in FCI-Vereinen oder Kollegialvereinsmitgliedschaften können bei Nachweis der Mitgliedschaft durch den Züchter, mitgezählt werden. Zur Verdeutlichung wird in jedem Jahr eine Auswertung der HZD Mitgliederentwicklung erstellt werden (Anzahl bestehender und geworbener HZD-Mitglieder pro Wurf).

*Für den Verkauf eines jeden Welpen an ein neu geworbenes Mitglied in der HZD erhält der Züchter eine Prämie von **25€**. Zusätzlich erhält der Züchter eine Sonderzahlung von **100€**, wenn 100% seiner Welpenkäufer Neumitglieder sind. Der Züchter erhält die Prämien wenn die Mitgliedsbeiträge der Welpenkäufer eingegangen sind. Die Abwicklung des Prämiensystems erfolgt in den jeweiligen Regionen.*

Folgende Aufschlüsselung wird angewendet:

| Welpenkäufer ist: | Prämienzahlung von: | Sonderzahlung bei 100% HZD Mitglieder |
|-----------------------------------|--|--|
| neues Mitglied | 25 € je Mitglied | 100 € je Wurf |
| bestehendes Mitglied | keine Prämienzahlung für diesen Welpen | |
| Mitglied eines FCI Vereins | keine Prämienzahlung für diesen Welpen | |
| kein Mitglied | keine Prämienzahlung für diesen Welpen | |
| nicht vorhanden, da Welpen Tod | keine Prämienzahlung für diesen Welpen | |

3.9. Kennzeichen der Welpen

Die Welpen der HZD sind zur Kennzeichnung mit Mikrochip (Transponder) zu versehen. Der ZW hat bei der Wurfabnahme die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochip mittels Lesegerät zu kontrollieren.

3.10. Einführung eines Welpenwesenstests bei Wurfabnahmen

Bei Wurfabnahmen der HZD ein Welpenwesenstest angewandt. Zuchtwarte führen den Welpenwesenstest bei allen Neuzüchtern beim A- und B-Würfen in der 8. Lebenswoche durch. Bei allen anderen Wurfabnahmen erfolgt die Durchführung des Welpenwesenstests freiwillig.

3.11. Einheitlicher Welpenpreis für einen Wurf

Alle Welpen eines Wurfs sind zum gleichen Preis abzugeben. Ausnahmen nur bei vom ZW im Wurfabnahmeprotokoll bestätigten zuchtausschließenden Fehlern (z.B. eindeutig verkürzter Unterkiefer, Preis wird um etwa 1/3 des Welpenpreises reduziert).

3.12. Kautions für HD-Röntgen

Der Züchter ist berechtigt, neben dem Welpenverkaufspreis eine Kautions für das Röntgen auf HD zu erheben. Die Höhe der Kautions darf EUR 100,-- nicht überschreiten.

4. Deckrüden

4.1. Deckrüdeneinsatz

Wenn ein Rüde alle Zuchtvoraussetzungen erfüllt, muss der RG-ZW (nach Abfordern beim Rüdenbesitzer; Formular Zuchtzulassung) die Unterlagen an die Zuchtbuchstelle schicken, damit der Rüde in die Deckrüdenkartei aufgenommen werden kann.

Ein RG-ZW kann aber einen Deckrüden, der durch einen anderen RG-ZW bestätigt wurde, nicht ablehnen mit dem Hinweis, dass, obwohl alle Voraussetzungen als Deckrüde erfüllt sind, noch kein Deckrüdenblatt erstellt wurde.

4.2. Deckrüdeneinsatz HZD

Anzahl der Deckakte pro Rüde: 5 x Decken innerhalb der HZD.

Wenn alle Deckakte erfolgreich waren, wird der Rüde zunächst gesperrt, bis mindestens 70 % der Nachkommen geröntgt und auf Jugendschauen oder Jugendkörungen erfolgreich vorgestellt wurden.

Danach ist ein erneuter Deckeinsatz des Rüden wieder möglich.

Bei Ersteinsatz eines Rüden sind zunächst nur 2 Deckakte möglich. Danach müssen die Wurfabnahmen abgewartet werden. Sollten bei den Wurfabnahmen der ersten beiden Würfe überproportional (über 50 %) Fehler aufgetreten sein, kann der Rüde nur nach Absprache und Zustimmung des ZW-Gremiums erneut eingesetzt werden (siehe auch Beschluss „Überproportionale erbbedingte Zuchtfehler“)

4.3. Deckschein

Die Deckscheine erhalten folgenden bindenden Vermerk:

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Unterzeichner die HZD-Zuchtordnung und die dazu ergangenen gültigen Beschlüsse an. Der Deckschein muss spätestens nach Ablauf von 7 Tagen nach erfolgtem Deckakt beim RG-ZW vorliegen.

Veränderungen und/oder Streichungen führen zur Ungültigkeit des Deckscheines.

Der nicht erfolgte Deckakt ist sowohl vom Hündinnen- als auch vom Rüdenbesitzer mittels Unterschrift auf dem Deckschein an der hierfür vorgesehenen Stelle zu bestätigen. Erst dadurch besteht für den Hündinnenbesitzer die Möglichkeit zum nächsten Deckrüden zu fahren.

4.4. Vereins- oder grenzüberschreitende Deckakte

Vereinsüberschreitende (z.B. Verein Goslar, RZV), oder grenzüberschreitende (alle Auslandsdeckakte) Deckakte können nur vom Zuchtleiter mit dem jeweils anderen Zuchtleiter (z.B. dem Schweizer Zuchtleiter, RZV-Zuchtleiter) vereinbart und genehmigt werden. Ein

Deckakt darf nur vollzogen werden, wenn dem Züchter oder Deckrüdenbesitzer jeweils beide ZL-Genehmigungen vorliegen.

Vereinsüberschreitende und grenzüberschreitende Deckakte werden **n i c h t** auf die Deckzahlbeschränkungen (2 oder 5 Deckakte) angerechnet, da die vereinseigene Zuchtbasis nicht betroffen wird.

Der jeweilige RG-ZW erhält vom ZL eine Kopie des Genehmigungsschreibens und unterrichtet den Deckrüdenbesitzer der eigenen Region.

Vereinsüberschreitende Deckakte (Ausland u. Kollegialvereine) können bei vorliegenden, ausreichenden Gründen jederzeit vom Zuchtleiter abgelehnt werden. Die Zuchtleitung entscheidet nach Absprache mit dem Vorstand bei Ablehnung eines vereinsüberschreitenden Deckaktes.

Deckrüden die aus einer HZD-Zucht stammen und ins Ausland verkauft werden, können nach Erfüllung der Bedingungen lt. Der HZD Zuchtordnung (Züchterseminar, Schilddrüsentest, Körnung usw.) analog zu den in Deutschland stehenden Deckrüden eingesetzt werden.

4.5. Freigabe eines Deckrüden nach 5 Deckakten

Der Beschluss über den eingeschränkten Deckeinsatz der Rüden (erst 2, dann noch 3 Deckakte = 5 Deckakte) gilt weiterhin. Ein erneuter Einsatz eines Deckrüden darf nur nach Röntgen und Vorstellen eines der vorhandenen 5 Würfe auf Körnungen/Zuchtschauen von mindestens 70% der Nachkommen für einen weiteren Deckakt erfolgen. Jeder weitere Einsatz regelt sich nach denselben Bedingungen, wobei die Reihenfolge der geröntgten und vorgestellten Würfe nicht entscheidend ist.

4.6. Deckentschädigung

Die empfohlene Deckentschädigung beträgt 70,-- Euro pro eingetragenen Welpen, die Sprunggebühr beträgt 140,-- Euro (wird mit der Deckentschädigung verrechnet). Mit Einführung des Solidaritätsfond erhält der Deckrüdenbesitzers pro Welpen 67,-- Euro vom Züchter.

5. Zuchthündin

5.1. Höchstalter erster Wurf einer Zuchthündin

~~Das Höchstalter für den ersten Wurf einer Hündin wird auf den 5. Geburtstag der Hündin festgelegt. Stichtag ist der Decktag.~~

Die 5-Jahresgrenze für die Erstbelegung von Hündinnen wird bis 31.12.2014 ausgesetzt unter der Bedingung, dass der Züchter ein Protokoll über Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Umgang der Hündin mit den Welpen führt. Dieses Protokoll wird über den RG Zuchtwart an den RG-Zuchtwart der RG West zur Auswertung weitergeleitet.

5.2. Altersgrenze bei Hündinnen

Der Deckakt muss spätestens am Tag vor Vollendung des 8. Lebensjahres erfolgt sein. Tritt die Hitze später ein, verliert die erteilte Deckgenehmigung ihre Gültigkeit. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Formular der Deckgenehmigung vorzunehmen. Ansonsten ist eine Sondergenehmigung des Zuchtwartgremiums einzuholen.

5.3. Deckgenehmigung ; HD-Röntgen der Nachkommen

Eine Deckgenehmigung für den nächsten Wurf eines Züchters darf vom RG-ZW nur dann erteilt werden, wenn

a) mindestens 70% der Nachkommen der Zuchthündinnen des Züchters (im Zwinger stehende Zuchthunde) auf HD geröntgt sind. Für die ersten beiden Würfe gilt dies bei jährlichen Würfen nicht.

| | | | |
|--------------------|-------------------|---------------------|----------|
| Beispiel 1: | Zwinger/Züchter A | Nachkommen geröntgt | |
| | | Hündin A | Hündin B |
| Wurf C | | 6 von 8 | |
| Wurf D | | | 4 von 7 |
| Deckgenehmigung: | ja | | |

| | | | |
|--------------------|-------------------|---------------------|----------|
| Beispiel 2: | Zwinger/Züchter B | Nachkommen geröntgt | |
| | | Hündin A | Hündin B |
| Wurf B | | 2 von 8 | |
| Wurf C | | | 4 von 8 |
| Wurf D | | 1 von 7 | |
| Deckgenehmigung: | nein | | |

Ist die Qualität einer Röntgenaufnahme so schlecht, dass eine Auswertung durch die für die Rasse Hovawart zuständige Auswertungsstelle nicht möglich, so zählt die Aufnahme aber trotzdem zur HD-Röntgenquote des Züchters.

5.4. Anschreiben bei Nichterfüllens der 70%-Regelung

Züchter, die 70% geröntgte Nachkommen ihres Zwingers nicht nachweisen können, müssen vom RG-ZW angeschrieben werden, dass sie

- das geforderte Röntgenergebnis von 70% nachweisen müssen,
- eine neue Deckgenehmigung erst erhalten, wenn 70% geröntgte Nachkommen nachgewiesen sind.

5.5. Gültigkeit von Deckscheinen

Der Deckschein wird nur vor einer Hitze für den bevorstehenden Deckakt ausgestellt und verliert danach sofort seine Gültigkeit. Der Deckschein gilt ausschließlich für die anstehende Hitze. Bei Leerbleiben der Hündin oder Verlegen des Deckzeitpunktes z.B. vom Frühjahr auf

den Herbst ist jeweils ein neuer Deckschein erforderlich (an RG-ZW zurücksenden, Planung des Einsatzes der Deckrüden). Deckscheine dürfen **n i c h t** am Jahresanfang für das gesamte Jahr ausgestellt werden und gelten **n i c h t** für 1 Jahr.

5.6. Regionalgruppenüberschreitende Deckakte

Das Formblatt "Deckgenehmigung" bei regionalgruppenüberschreitender Deckakten (z.B. Hündin gehört zur Regionalgruppe Süd, Rüden zu den Regionalgruppen Mitte und Ost) muss vom Regionalgruppen-ZW des /der einzusetzenden Rüden schriftlich genehmigt werden.

5.7. Deckscheine der RG-ZW

Für RG-ZW, die gleichzeitig Züchter sind und einen Wurf machen wollen, sind die eigenen Deckscheine von der Zuchtleiterin zu genehmigen bzw. zu bestätigen. Bei Würfen der ZL werden die Deckscheine von ihrem ersten oder zweiten Vertreter genehmigt bzw. bestätigt.

5.8. Reihenfolge der Deckrüden

Die Reihenfolge der Deckrüden auf dem Deckschein ist bei Antragstellung durch den Züchter mit diesem zu diskutieren (Beratungspflicht des RG-ZW). Nach Übereinstimmung oder nach Deutlichmachung ggf. zu erwartender Gefahren wird die Reihenfolge **b i n d e n d** im Deckschein ausgewiesen. Abweichungen sind nur nach Rücksprache mit dem zuständigen RG-ZW und Übereinstimmung möglich.

5.9. Informationspflicht des Züchters gegenüber den Deckrüdenbesitzern

Auf dem Deckschein erhält der Züchter 3 Deckrüden benannt. Vom RG-ZW werden alle 3 Deckrüdenbesitzer informiert, an welcher Stelle ihr Deckrüde geplant ist. Wenn der 1. Deckrüde gedeckt hat, werden oft die anderen 2 Besitzer der Rüden nicht weiter informiert.

Der Züchter ist verpflichtet, die Besitzer der nicht in Anspruch genommenen Deckrüden zu informieren.

6. Zuchthygienische Maßnahmen

6.1. Überproportionale erbbedingte Zuchtfehler

Sollten bei den ersten beiden Würfen eines Zuchttieres (Rüde oder Hündin) überproportional (über 50 %) erbbedingte Fehler auftreten, wird das Zuchttier aus der Zucht genommen und kann nur nach begründetem Antrag und nur nach Absprache (Beschluss) des Zuchtwartgremiums erneut eingesetzt werden.

6.2. Verfahren bei Rutenanomalien

Ein Körmeister oder Schaurichter stellt den Verdacht auf Rutenanomalie fest. Dem Hundebesitzer wird empfohlen, die Rute des Hundes röntgen zu lassen (sonst ist kein Zuchteinsatz möglich). Erforderlich sind Röntgenaufnahmen von oben und von der Seite der gesamten Rute in guter Röntgenqualität. Die Röntgenaufnahmen müssen an den Zuchtleiter geschickt werden, der sie an Prof. Dr. Saar, Hamburg, weiterleitet. Den Schriftverkehr mit Prof. Saar führt ausschließlich der ZL. Prof Saar berechnet z. Zt. 30,-- Euro für die Auswertung. Der Hundebesitzer erhält Gutachten Prof. Saar, HZD-Bescheid über einen möglichen oder nicht möglichen Zuchteinsatz des Hundes und Rechnung über z. Zt. 30,-- Euro (Nichtmitglieder 35,-- Euro), RG - ZW und ZB-Stelle erhalten Kopie des Bescheides und Gutachtens.

6.3. Mindestalter HD-Röntgen

Das Mindestalter zum HD-Röntgen wird wieder wie ursprünglich bei 12 Monaten belassen. Natürlich kann der Hund auch weitaus später (möglichst 15 bis 18 Monate) geröntgt werden, aber es wird möglich, ihn auch ab 12 Monaten zu röntgen. Die HD-Formblätter sollten ab 15 Monate an die Hundebesitzer verschickt werden.

Die VDH-ZO enthält zu diesem Punkt keine Vorschrift.

6.4. HD-Untersuchungsbögen

Bei Neuerstellung der HD-Untersuchungsbögen wird ein zusätzliches Durchschreibebblatt für den Züchter vorgesehen.

6.5. Kautio für HD-Röntgen

Der Züchter ist berechtigt, neben dem geltenden Welpenverkaufspreis eine Kautio für das Röntgen auf HD zu erheben. Die Höhe der Kautio darf 100,-- Euro nicht überschreiten.

6.6. HD-Nomenklatur

Die HD-Nomenklatur wird umbenannt in:

- HD - F = A (A1 und A2)
- HD - V = B (B1 und B2)
- HD - L = C (C1 und C2)
- HD - M = D (D1 und D2)
- HD - S = E (E1 und E2).

6.7. Zuchthygienische Maßnahmen bei Katarakt

Von der Zucht ausgeschlossen sind/werden die Merkmalsträger für kongenitale Katarakt. Bei

Feststellung von Katarakt verlieren ggf. bereits erteilte Zuchtzulassungen ihre Gültigkeit.

6.8. Zuchthygienische Maßnahmen bei Schilddrüsenerkrankungen (Hypothyreose)

Hovawarte, bei denen eine Schilddrüsenerkrankung (Hypothyreose) nachgewiesen ist, erhalten keine Zuchtzulassung ggf. bereits erteilte Zuchtzulassungen verlieren ihre Gültigkeit. Das Zuchtverbot gilt ausschließlich für Merkmalsträger, nicht aber für Eltern und Wurfgeschwister.

6.9. Zuchthygienische Maßnahmen bei Herzerkrankungen

1. Merkmalsträger erblicher Herzerkrankungen (erkrankte Hunde z. B. bei Stenosen) erhalten keine Zuchtgenehmigung. Bestehende Zuchtzulassungen verlieren bei festgestellten erblichen Herzerkrankungen ihre Gültigkeit. Das Zuchtverbot gilt ausschließlich für Merkmalsträger, nicht aber für Eltern und Wurfgeschwister.

2. Eltern von Merkmalsträgern (erkrankte Hunde), bei denen eine erbliche Herzerkrankung (z.B. Stenose) diagnostiziert wurde, müssen einmalig durch eine Herzuntersuchung bei einem Kardiologen (anerkannter Untersucher für Herzerkrankungen bei Hunden, Liste hat RG-ZW) nachweisen, dass sie frei von einer erblichen Herzerkrankung sind. Der Untersuchungsbefund ist an die Zuchtleitung und den zuständigen Regionalgruppenzuchtwart zu übersenden.

6.10. Zuchthygienische Maßnahmen bei Lebershunt

Merkmalsträger erblicher Erkrankungen von Lebershunt (erkrankte Hunde) erhalten keine Zuchtgenehmigung. Bestehende Zuchtzulassungen verlieren bei festgestelltem erblichem Lebershunt ihre Gültigkeit. Das Zuchtverbot gilt ausschließlich für Merkmalsträger, nicht aber für Eltern und Wurfgeschwister.

Die direkten Nachkommen von Eltern der Merkmalsträger (Lebershunt) müssen vor der Wurfabgabe auf eine spezifische Blutuntersuchung (Ammoniaktest oder Toleranztest) zur Abklärung der Leberfunktion durch einen Fachtierarzt untersucht werden. Die Durchführung überwacht der RG-Zuchtwart. Ergebnisse sind durch ihn an die Zuchtleitung weiter zu leiten.

6.11. Solidaritätsfond

Für ab dem 01.01.2010 in der HZD geborene Welpen erhält der Käufer einen einmaligen Zuschuss, sollte eine der unten aufgeführten Krankheiten bei seinem Hund auftreten.

Voraussetzung ist, dass der Käufer zum Zeitpunkt der Beantragung Mitglied in der HZD ist. Erkrankungen/Befund über:

HD-E, DM, Lebershunt, Genetische Herzerkrankungen, OCD, ED, Hypothyreose, Katarakt.

Jeder Züchter der HZD erhält für jeden nach der 2. Lebenswoche verstorbenen Welpen bei einer pathologischen Untersuchung einen Untersuchungszuschuss von bis zu 50,-- Euro. Der Befund des Instituts muss der ZL vorliegen.

Sowohl der Züchter als auch der Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet 3,--Euro pro aufgezogenen Welpen in den Solidaritätsfond einzubezahlen.

6.12. Blutdatenbank

Ab dem 01.01.2011 muss von allen Welpen Blut für die Blutdatenbank entnommen werden. Die Durchführung erfolgt anhand der dafür vorhandenen Formulare.

III. Schlussbestimmungen

§ 1 Nichtigkeit von Teilen dieser Beschlüsse

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Beschlüsse zieht nicht die Nichtigkeit der Beschlüsse insgesamt nach sich.

§ 2 Neue Beschlüsse

Wird ein neuer Beschluss gefasst, wird dieser sinngemäß eine Kategorie zugeordnet. Weiterhin wird ihm ein Titel und eine fortlaufende Nummer zugeteilt.

Es ist aber vorher zu prüfen, ob dieser Beschluss bereits bestehende Beschlüsse tangiert bzw. widerspricht. Ist dies der Fall, muss wie unter § 4 Änderungen, verfahren werden.

§ 3 Ausgesetzte Beschlüsse

Werden Beschlüsse für eine bestimmte Zeit ausgesetzt, so ist der Inhalt zu streichen und mit dem Hinweis zu versehen, wie lange der Beschluss ausgesetzt wird und wie und wann eine erneute Überprüfung stattfinden soll.

§ 4 Änderungen von Beschlüssen

Werden Teile bzw. der gesamte Beschluss geändert, so ist der Inhalt zu streichen und mit dem folgenden Hinweis zu versehen: „wird von Beschluss Nr. (Nummer) abgelöst“.

Die Änderungen sind entsprechend zu formulieren und unter neuer Nummer mit altem Titel zu veröffentlichen.

§ 5 Übernahme von Beschlüssen in die Zuchtordnung

Bei Beschlüssen, die in die Zuchtordnung übernommen werden, ist der Inhalt zu streichen und mit dem folgenden Hinweis zu versehen: „wurde unter Punkt (Nummer) am (Datum) in die Zuchtordnung übernommen.“

§ 6 Streichung von Beschlüssen

Bei Beschlüssen, die ersatzlos gestrichen werden sind die Inhalte zu streichen und mit dem folgenden Hinweis zu versehen: „wurde am (Datum) ersatzlos gestrichen.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beschlüsse wurden beschlossen gemäß § 1 der HZD Zuchtordnung.

IV. Historie der Änderungen

Bestätigung aller Beschlüsse auf folgenden ZW-Tagungen und Delegiertentagungen:

24.03.2013 Delegierten Versammlung

23.03.2014 Delegierten Versammlung